Stand: 16.05.2025

Verordnung

zur Änderung der Hamburgischen Mutterschutzverordnung

Vom …

Auf Grund von § 81 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Textstelle „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ wird die Textstelle „, zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 59 S. 1),“ eingefügt.
2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
   „1. zu Begriffsbestimmungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absätze 4 und 6 MuSchG),“.
3. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
   „10. zu der Zuständigkeit und zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde (§ 29 Absätze 1 bis 4 MuSchG),“.
4. Folgende Nummer 11 wird angefügt:
   „11. zum Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 4 Satz 1 MuSchG).“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am (…) in Kraft.

ENTWURF

Begründung

Allgemeine Begründung

Mit dem Erlass der Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Mutterschutzverordnung folgt der Senat den durch das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz) vom 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 59) vorgezeichneten Änderungen des Mutterschutzrechts für die Personen in einem Beamtenverhältnis und – über § 8 des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG) – in einem Richterverhältnis bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

Wesentlicher Inhalt des Mutterschutzanpassungsgesetzes (MuSchAnpG):

Der Begriff „Entbindung“ wird in den mutterschutzrechtlichen Regelungen klar bestimmt. Damit sollen Unklarheiten künftig vermieden werden.

Im Rahmen der Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes wird der besonderen Belastungssituation von Personen nach einer Fehlgeburt Rechnung getragen und entsprechender Schutzraum für diese Personen geschaffen. Dies erfolgt durch die Einführung gestaffelter Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche. Ein Beschäftigungsverbot nach der Fehlgeburt soll nur dann gelten, soweit sich die betroffene Person nicht ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt. Betroffene sind damit künftig nicht auf eine Krankschreibung einer Ärztin bzw. eines Arztes nach einer Fehlgeburt angewiesen.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung bezüglich der Länge der Mutterschutzfristen bei einer Totgeburt.

Die Änderungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) treten zum 1. Juni 2025 in Kraft und finden Anwendung unter anderem auf Arbeitnehmende, Auszubildende und Studierende. Personen im Beamtenverhältnis und Richterverhältnis sind von dem Gesetz nicht unmittelbar erfasst.

Übernahme in die Hamburgische Mutterschutzverordnung (HmbMuSchVO):

Der Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen ist gem. § 46 Beamtenstatusgesetz, § 81 Nr. 1 HmbBG in der HmbMuSchVO geregelt, die über § 8 HmbRiG auch auf Richterinnen Anwendung findet. Die beschriebenen Änderungen im MuSchG sollen hierin nachgezeichnet werden.

Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches der HmbMuSchVO

Der persönliche Anwendungsbereich der HmbMuSchVO wird entsprechend des MuSchG erweitert von Personen weiblichen Geschlechts auf jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt.

Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Nummer 1

ENTWURF

Da die HmbMuSchVO direkt auf die für Arbeitnehmende geltenden Regelungen insbesondere in Abschnitt 1 und 2 des MuSchG verweist und diese für direkt anwendbar erklärt, wird mit der Änderung die Anwendbarkeit des MuSchG vom 24. Februar 2025 festgelegt, um weiterhin eine gleichmäßige Handhabung des gesundheitlichen Mutterschutzes für Arbeitnehmende und Personen im Beamtenverhältnis sowie Richterverhältnis zu gewährleisten.

Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass gem. § 1 S. 1 Nr. 5 die Änderungen in § 3 MuSchG wie die neu in § 3 Abs. 5 MuSchG eingeführten gestaffelten Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt auch für Personen im Beamtenverhältnis und Richterverhältnis gelten. Nach dem im Beamtenrecht geltenden Alimentationsprinzip haben Personen im Beamtenverhältnis gegenüber ihrem Dienstherrn einen Anspruch auf Besoldung – unabhängig davon, ob sie Dienst leisten oder – soweit zum Schutz ihrer Gesundheit oder der des Kindes erforderlich oder während der Mutterschutzfristen – nicht leisten dürfen. Dementsprechend stellt § 2 Absatz 1 HmbMuSchVO klar, dass die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge auch durch Beschäftigungsverbote gem. § 3 MuSchG nicht berührt wird. Hiervon werden auch die neuen Schutzfristen gem. § 3 Abs. 5 MuSchG umfasst.

Auch die Änderung in § 9 Abs. 6 S. 2 MuSchG (Nachweis über die Fehlgeburt, Verweis in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HmbMuSchVO) findet somit entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 2

Der Verweis auf die Begriffsbestimmungen wird um § 2 Abs. 6 MuSchG ergänzt, der nunmehr den Begriff „Entbindung“ klar bestimmt und die Regelungen zur Entbindung im Falle einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche für entsprechend anwendbar erklärt, soweit nicht im MuSchG oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

Damit findet auch § 4 HmbMuSchVO (Zuschuss bei Beschäftigungsverboten) für die neu eingeführten Schutzfristen Anwendung.

Zu den Nummern 3 und 4

Bisher stellt die HmbMuSchVO nach ihrem Wortlaut allein auf Beamtinnen sowie (über § 8 Abs. 1 HmbRiG) auf Richterinnen und damit auf Personen weiblichen Geschlechts ab. Um eine geschlechtsbezogene Neutralität der HmbMuSchVO zu erreichen, wird über den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 1 des MuSchG festgelegt, dass die HmbMuSchVO für jede Person gilt, welche schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt.

Zu § 2

Die Änderungen sollen am (…) und damit zeitnah zu den Änderungen im MuSchG in Kraft treten.

ENTWURF